

3 +1 häufige Fragen zur Ehrenamtszuschale - und die rechtssicheren Antworten für Sie!

Die Ehrenamtszuschale ist eine feine Sache. Mit ihr können gemeinnützige Vereine ihre Helfer mit bis zu 720 Euro/Jahr steuerfrei bedenken. Voraussetzung: Die Hilfe betrifft den ideellen Bereich oder den Zweckbetrieb Ihres Vereins.

Frage: Kann ein ehrenamtlicher Mitarbeiter im selben Jahr die Zuschale bei mehreren Vereinen Institutionen bekommen?

Antwort: Grundsätzlich schon. Allerdings darf insgesamt die Obergrenze von 720 € nicht überschritten werden. Um sicherzugehen und zu vermeiden, dass Sie plötzlich Lohnsteuer und Sozialabgaben nachzahlen müssen, sollten Sie sich von den ehrenamtlichen Mitarbeitern schriftlich bestätigen lassen, dass sie den jährlichen Höchstbetrag der Ehrenamtszuschale nicht überschreiten, auch wenn sie diese von mehreren Organisationen beziehen.

Frage: Wird die Ehrenamtszuschale auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Antwort: Nein. Die Zuschale für ehrenamtliches Engagement wirkt sich nicht auf die Arbeitslosengeld-II-Leistungen aus. Sie ist daher eine gute Möglichkeit für Bezieher von Hartz IV, sich durch ehrenamtliches Engagement etwas dazuzuverdienen – ganz legal. Wichtig ist, dass Sie nicht mehr als 200/Euro im Monat auszahlen, alles darüber wird angerechnet. Verteilen Sie also die Summe über mehrere Monate.

Frage: Können wir einem ehrenamtlichen Mitarbeiter gleichzeitig die Ehrenamts- und die Übungsleiterzuschale zahlen?

Antwort: Im Prinzip ist das möglich. Voraussetzungen für dieses Nebeneinander von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ist, dass es sich um 2 verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handelt.

Erhält z. B. die stellvertretende Vorsitzende des Vereins für ihre Vorstandstätigkeit die Ehrenamtszuschale, kann sie, wenn sie z. B. im Rahmen des Angebots des Vereins Sprachkurse hält, auch noch die Übungsleiterzuschale bekommen.

Frage: Können auch ehrenamtliche Mitarbeiter, die nicht berufstätig sind, also z. B. Studenten oder Rentner, die Ehrenamtszuschale erhalten?

Antwort: Ja, das ist möglich. Eine anderweitige Berufstätigkeit ist nicht Voraussetzung für den Erhalt der Ehrenamtszuschale. Diese kann immer dann ausbezahlt werden, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.